

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 24/08 B

L 8 R 150/06 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 9 RA 79/04 (SG Lübeck)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. April 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 19. November 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 19.11.2007 hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente unter Berücksichtigung weiterer Entgeltpunkte verneint, weil die im Rentenbescheid vom 22.7.2003 vorgenommene Bewertung der rentenrechtlich relevanten Zeiten nicht zu beanstanden sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Sache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hat bereits keine Rechtsfrage formuliert, der er grundsätzliche Bedeutung beimisst. Seinen umfangreichen Ausführungen zur von ihm behaupteten rechnerischen Unrichtigkeit des angefochtenen Bescheids lässt sich auch nicht andeutungsweise eine Rechtsfrage entnehmen, der grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG



ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Der Kläger benennt zwar keine Vorschrift, gegen die das LSG verfahrensfehlerhaft verstoßen haben soll, seinem Vorbringen auf S 11 und S 13 der Beschwerdebegründung lässt sich aber entnehmen, dass er wohl eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§§ 62, 128 Abs 2 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) rügen möchte, weil das LSG auf sein Vorbringen im Schriftsatz vom 29.3.2004, in seiner Berufungsschrift vom 15.6.2004 und in der mündlichen Verhandlung nicht eingegangen sei (*S 11 der Beschwerdebegründung*) bzw zu einem Teil seines Antrags nicht Stellung genommen habe (*S 13 der Beschwerdebegründung*). Ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrunds ist nicht nur der Verstoß gegen den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 Mit dem pauschalen Vorbringen, das LSG sei auf sein Vorbringen nicht eingegangen bzw habe zu einem Teil seines Antrags nicht Stellung genommen, ist eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs nicht aufgezeigt. Es fehlt bereits an der Darstellung der Rechtsauffassung des LSG und näheren Ausführungen dazu, auf welchen bestimmten Vortrag das LSG im Einzelnen hätte eingehen müssen.
- 8 Möglicherweise möchte der Kläger auch nicht die Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs rügen, sondern geltend machen, das Urteil des LSG sei entgegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG nicht mit Gründen versehen. Aber auch unter diesem Blickwinkel kann die Beschwerde keinen Erfolg haben. Ein Urteil ist nur dann nicht mit ausreichenden Entscheidungsgründen versehen, wenn ihm hinreichende Gründe objektiv nicht entnommen werden können, etwa weil die angeführten Gründe unverständlich oder verworren sind, nur nichtssagende Redensarten enthalten oder zu einer vom Beteiligten aufgeworfenen, eingehend begründeten und für die Entscheidung erheblichen Rechtsfrage nur ausführen, dass diese Auffassung nicht zutrefte (*vgl BSG SozR Nr 9 zu § 136 SGG; SozR 1500 § 136 Nr 8*). Entscheidungsgründe fehlen dagegen nicht schon dann, wenn das Gericht sich unter Beschränkung auf den Gegenstand der Entscheidung einer bündigen Kürze befleißigt und nicht jeden Gesichtspunkt, der erwähnt werden könnte, abgehandelt hat. Ebenso wenig ist die Begründungspflicht bereits dann verletzt, wenn die Ausführungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen und zum tatsächlichen Geschehen aus der Sicht eines Dritten falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sind (*vgl BSG, Beschluss vom 21.12.1987 - 7 BAr 61/84, JURIS*). Gerade Letzteres wirft der Kläger dem LSG jedoch im Ergebnis vor. Abgesehen davon fehlen auch jegliche Ausführungen dazu,



weshalb sich das LSG aufgrund der von ihm vertretenen Rechtsauffassung hätte gehalten sehen müssen, auf das Vorbringen des Klägers näher einzugehen.

- 9 Der drittens vom Kläger gerügte Verfahrensmangel (*S 15 der Beschwerdebegründung*) bezieht sich ganz offenkundig nur auf die inhaltliche Richtigkeit der Berufungsentscheidung über den vom Kläger gestellten Hilfsantrag. Insgesamt erhebt der Kläger unter ausführlicher Darlegung seiner eigenen Rechtsauffassung Einwände gegen die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Die vermeintliche Unrichtigkeit eines Urteils stellt jedoch nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG keinen Revisionszulassungsgrund dar.
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

